

bestellt werden, der dann für diese gesetzlichen Vertreter ist. Geschwister haben in der Regel einen gemeinschaftlichen Vormund. Wenn es das Vormundschaftsgericht für zweckmäßig hält, daß noch ein Gegenvormund bestellt wird, z. B. wenn der Mündel ein bedeutendes Vermögen besitzt, so wird ein solcher berufen. Er hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt, hat aber nicht das Recht der gesetzlichen Vertretung des Mündels, wodurch er sich wesentlich vom Pfleger unterscheidet. Nach § 1833 B. G. B. haften Vormund und Gegenvormund dem Mündel für jegliche Sorgfalt, „haften also strenger wie die Eltern“.

Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder dem Mündel später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das Verzeichnis ist auch vom Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen, daher hat er bei Aufstellung des Verzeichnisses mitzuwirken. Der Vormund hat das Vermögen des Mündels in mündelsicheren Werten anzulegen. Dazu gehören:

1. Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. verbrieftete Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, sowie verbrieftete Forderungen jeder Art, sofern sie vom Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, z. B. Provinzanleihen, Stadtanleihen. (Obligationen der Landeskreditkassa zu Cassel, Casseler Stadtanleihe.) Auch bei Sparcassen können Mündelgelder niedergelegt werden.

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgerichte auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

Waisenrat. Der Gemeindevaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde oder Gegenvormunde eignen. Er hat darüber zu wachen, daß die Vormünder sich der im Bezirk des Waisenrates sich aufhaltenden Mündel gewissenhaft annehmen, insbesondere für ihre Erziehung und körperliche Pflege Sorge tragen.

Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgerichte